



Sehr geehrter
Abteilungsdirektor für das Personal
der Autonomen Provinz Bozen

Betreff: Essensgutscheine für Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art. Anpassung FAQ zum neuen Bereichsvertrag. Noch offene Fragen.

Sehr geehrter Herr Direktor,

wie Sie wohl wissen, gelten die Regelungen für Landesangestellte auch für Lehrpersonen an Schulen staatlicher Art, was die Essensgutscheine betrifft, so sieht es der LKV Einheitstext von 23. April 2003, Art. 23 vor.

Der neue Bereichskollektivvertrag für Landesangestellte vom 16. Dezember 2024 hat, auch aus Sicht der Gewerkschaften, gewisse Verbesserungen in dieser Materie eingeführt.

Dieser Vertrag hat jedoch einige Aspekte der Regelung der „Essensgutscheine“ geändert, und aus diesem Grund bitten wir Sie, einige veraltete „FAQs“, die immer noch auf der Website der Provinz zu finden sind, zu aktualisieren oder im Interesse einer größeren Klarheit ganz zu entfernen.

Abschließend möchten wir Ihnen einige problematische Aspekte der Regelung und vor allem der derzeitigen Auslegung darlegen, über die wir mit Ihnen und jedem anderen rechtlich vorgesehenen Forum im Rahmen der zuständigen Verwaltung, diskutieren möchten.

Zusammenfassend:

- 1. Essensgutscheine für Lehrpersonen der Abendschule**
- 2. Unterscheidung zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht**
- 3. Streichung veralteter FAQ**
- 4. Diensthabendes Lehrpersonal am Morgen, am Nachmittag und am Abend**
- 5. Teilnahme der Schulgewerkschaften an den Bereichsvertragsverhandlungen**



1. Essensgutscheine für die Lehrpersonen der Abendschule

Der neue Vertrag (Art. 3 Abs. 4 Bst. b) und c), BKV vom 24.11.2009, ersetzt durch Art. 6 des BKV vom 16.12.2024) sieht vor, dass das Personal, das sowohl vormittags und/oder nachmittags als auch abends arbeitet, Anspruch auf Essensgutscheine hat.

Diese Regelung gilt insbesondere für die italienischsprachigen Schulen, in denen der Abenddienst nicht mit Überstunden, sondern mit der normalen Unterrichtszeit laut Arbeitsvertrag abgegolten wird.

Wir bitten daher um Streichung bzw. Korrektur der folgenden FAQ, die die Situation an italienischen Abendschulen ignoriert und nur den Fall der deutschen Schulen berücksichtigt, an denen der Abenddienst mit Überstunden abgegolten wird.

[Lehrpersonal]

Steht der Essensgutschein zu, wenn ein Lehrer am Vormittag an der Schule und abends in der Abendschule unterrichtet?

Nein, weil der Unterricht in der Abendschule nicht zum Auftrag laut Arbeitsvertrag gehört. Die Abendschule ist eine Zusatzleistung, die gesondert vergütet wird (ähnlich wie die Referententätigkeit).

- Nummer: 154596
- Letzte Aktualisierung: 6.9.2021

2. Unterscheidung zwischen Vormittagsunterricht und Nachmittagsunterricht

Der Kollektivvertrag setzt diese Unterscheidung voraus, ohne die Begriffe „vormittags“ und „nachmittags“ zu definieren. „In claris non fit interpretatio“ sagen die Juristen: Vormittag und Nachmittag könnten leicht durch den Sprachgebrauch definiert werden. Stattdessen schlägt die Verwaltung in ihren FAQ eine Definition vor, die

- a. variabel ist: jedem unserer 100 Schulführungskräfte Interpretationsspielraum ermöglicht
- b. willkürlich ist: unabhängig von den individuellen Stundenplänen der Lehrpersonen ist und in unterschiedlicher Weise mit den Stundenplänen der Schüler*innen gekoppelt ist.

Wir fordern stattdessen, dass die Verwendung der Essensgutscheine nur an die Stundenpläne der Lehrpersonen gekoppelt wird.

Dafür gibt es drei Gründe:

- 1) Aus logischen Gründen: Die Mittagspause des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin betrifft seine Person und muss von seinem individuellen Stundenplan abhängen. Das Verkaufspersonal hat ein Recht auf ein Mittagessen, auch wenn der Supermarkt den ganzen Tag arbeitet!
- 2) Die Festlegung der Mittagspause den Schulführungskräften zu überlassen, ist ungerecht, da sie Lehrpersonen mit gleichen Stunden unterschiedlich behandeln. Für die Schulführungskräfte mancher Schulen, in denen es keine Mittagspause gibt, endet der Vormittag um 14.30 Uhr, was viele Lehrpersonen von dem Gebrauch der Essensgutscheine ausschließen würde.

- 3) Eine Definition auf der Basis von Unterrichtsstunden ist nicht praktikabel. Viele Schulen haben variable Stundenpläne, die sich je nach Klasse und Tag unterscheiden. Beispiel: WFO „H. Kunter“ in Bozen, wo jede Klasse zwei Mittagspausen hat, 12:15-13:10 und 13:05-14:00.

1. Klassen Hauptsitz HS und Außensitz AS (ohne Sportklassen)

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:50 - 8:40					
8:40 - 9:30					
9:30 - 10:20					
10:20 - 10:35	P A U S E				
10:35 - 11:25					
11:25 - 12:15					
12:15 - 13:05				Mittagspause	
13:05 - 14:00				13:10 - 14:00	
14:00 - 14:50					
14:50 - 15:40					
15:40 - 16:30					

2.-5. Klassen Außensitz AS (ohne Sportklassen)

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:50 - 8:40					
8:40 - 9:30					
9:30 - 10:20					
10:20 - 10:35	P A U S E				
10:35 - 11:25					
11:25 - 12:15					
12:15 - 13:05		Mittagspause			
13:05 - 14:00		13:10 - 14:00		Mittagspause	
14:00 - 14:50					
14:50 - 15:40					
15:40 - 16:30					

2.-5. Klassen Hauptsitz HS (ohne Sportklassen)

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:50 - 8:40					
8:40 - 9:30					
9:30 - 10:20					
10:20 - 10:35	P A U S E				
10:35 - 11:25					
11:25 - 12:15					
12:15 - 13:05				Mittagspause	
13:05 - 14:00		Mittagspause		13:10 - 14:00	
14:00 - 14:50					
14:50 - 15:40					
15:40 - 16:30					

1.-5. Klassen Sport

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag			Freitag
				1. Kl.	2. Kl.	3.+4.+5. Kl.	
7:50 - 8:40							
8:40 - 9:30							
9:30 - 10:20							
10:20 - 10:35	P A U S E						
10:35 - 11:25							
11:25 - 12:15							
12:15 - 13:05						Mittagspause	
13:05 - 14:00	Mittagspause				MP	13:10-14:00	
14:00 - 14:50							
14:50 - 15:40							
15:40 - 16:30							

Wir fordern deshalb eine einheitliche Definition von "Vormittag", "Nachmittag" und "Abend", angepasst an den Sprachgebrauch oder definiert in einem eigenen Vertragspunkt.

Folgende FAQ müsste somit gelöscht werden:

[Lehrpersonal]

Wann endet der Vormittag bzw. beginnt der Nachmittag für das Lehrpersonal?

Für Dienstleistungen am Vormittag und am Nachmittag, kann das Lehrpersonal den Essensgutschein einlösen. Die Dauer des Vormittags und der Dauer des Nachmittags ist mit Schulstundenplan definiert, welcher von der Schuldirektion vorgegeben wird, unabhängig vom individuellen Stundenplan einer Lehrperson.

Das bedeutet, dass dem Lehrpersonal der Essensgutschein unter Einhaltung des Schulstundenplanes für die Unterrichtstätigkeit am Vormittag und am Nachmittag zusteht.

Beispiel 1:

Schulstundenplan

- Vormittag von 7.50 Uhr bis 13.05 Uhr

- Nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Unterrichtstätigkeit der Lehrperson: von 7.50 Uhr bis 10.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 ->

Essensgutschein steht zu

Unterrichtstätigkeit der Lehrperson: von 7.50 Uhr bis 10.00 Uhr und von 12.10 Uhr bis 13.05 ->

Essensgutschein steht nicht zu

Beispiel 2:

Schulstundenplan

- Vormittag von 7.50 bis 13.05 Uhr

Die Lehrperson kann den Essensgutschein nur einlösen, wenn sie am Nachmittag programmierte und verpflichtende Tätigkeiten verrichtet (nach 13.35 Uhr).

- Nummer: 154595
- Letzte Aktualisierung: 6.9.2021

3. Löschung von veralteten FAQs

Wir beantragen, dass einige veraltete FAQs zu den Essensgutscheinen von der Website der Personalverwaltung entfernt werden, z. B. die Nummern 154571 vom 30.8.2021, 154520 vom 23.8.2021, 154509 vom 20.8.2021, 154510 vom 20.8.2021.

4. Lehrpersonal mit Dienst am Vormittag, am Nachmittag und am Abend

In den staatlichen Schulen arbeiten einige Lehrpersonen in drei Zeitabschnitten am selben Tag: morgens, nachmittags und abends. Der Kollektivvertrag (der ohne Beteiligung der Gewerkschaftsvertreter*innen für die staatlichen Schulen ausgearbeitet wurde) sieht nur einen Essensgutschein pro Tag vor. Wir sind der Meinung, dass diese Lösung ungerecht ist und korrigiert werden muss: Wer in drei Zeitfenstern arbeitet, sollte zwei Gutscheine verwenden können.

Nachfolgend zeigen wir die individuelle Unterrichtszeit einer Lehrperson an der IIS 'H. Galilei' in Bozen im laufenden Jahr, die sowohl in den Tages- als auch in den Abendkursen Dienst hat.

	lunedì	martedì	mercoledì	giovedì	venerdì
8h10	Tecno. tecni. di inst. e man.	Sistemi automatici			
9h00	5 MAT LAB. ELE 2 (D 004)	<4 G/N> <4 G/N> 4 N LAB. ELE 2 (D 004)	Lab. tecn. e esercitazioni 4 MAT LAB. ELE 4 (C 003)	Sistemi automatici <4 G/N> <4 G/N> 4 N, LAB. ELE 2 (D 004)	
9h50	UDIENZA GENITORI _II			Tec. e prog. sist. ele. e elee LAB. ELE 3 (D 005)	Tec. e prog. sist. ele. e elee
10h40				Tecn. elettrici-elettro. e appl. LAB. ELEE 3 (B 120/1)	5 H LAB. ELE 3 (D 005)
11h45				Tecno. tecni. di inst. e man.	Lab. tecn. e esercitazioni
12h35	Lab. tecn. e esercitazioni 3 MAT LAB. ELE 4 (C 003)			5 MAT LAB. ELE 2 (D 001)	3 MAT LAB. ELE 4 (C 003)
13h25					
14h30		Tecn. elettrici-elettro. e appl.			
15h20		4 MAT LAB. ELEE 3 (B 120/1)			
16h10					
16h20					
17h10					
18h00					
CLASSE 4 S	LUNEDÌ	MARTEDÌ	MERCOLEDÌ	GIOVEDÌ	VENERDÌ
18.30 - 19.20					
19.20 - 20.10					
20.10 - 21.00					
21.00 - 21.50		LABORATORI TECNOLOGICI ED ESERCITAZIONI			
21.50 - 22.40					

5. Beteiligung der Schulgewerkschaften an den Bereichsvertragsverhandlungen

Schließlich fordern wir, dass in Zukunft nicht nur die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, sondern auch die Gewerkschaften der Schulen staatlicher Art zu den Verhandlungen über den Bereichskollektivvertrag eingeladen werden, um den Mensadienst und die Essensgutscheine zu definieren.

Bozen, am 5. März 2025

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

für die GBW FLC AGB CGIL

der Landessekretär

Dr. Stefano Barbacetto